



Privatrecht II

August 2020

Lösungsskizze

Die folgende Lösungs- und Punkteskizze wurde aus didaktischen Gründen sehr ausführlich gehalten. Erreichbar war eine Gesamtpunktzahl 277 Punkten. Die Note 4.0 wurde mit mindestens 70 Punkten erreicht. Für vertiefende Ausführungen konnten im Einzelfall Zusatzpunkte vergeben werden. Dies gilt namentlich auch für die Gliederungspunkte Aufgabe 4.B.IV, 4.D.IV., 4.F, 4.G, 4.H.

Aufgabe 1: Stünden Viktor (V) aufgrund des unsorgfältigen Einbaus der Marmorverkleidung gegen Berthold (B) Rechte zu? Wenn ja, welche? Sie diese Rechte abtretbar?

<p>A. Gewährleistungsansprüche des Viktor (V) gegen K</p> <p>Viktor (V) könnte gegen die Berthold (B) Gewährleistungsansprüche gemäss Art. 368 OR zustehen bzw. zugestanden haben.</p>	1
<p>I. Gültiges Zustandekommen des Werkvertrags zwischen Viktor (V) und Berthold (B)</p> <p>Dazu müsste zunächst ein Werkvertrag zwischen Viktor (V) und der Berthold (B) gültig zustande gekommen sein.</p> <p>Ein Werkvertrag kommt durch die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien (Art. 1 f. OR) über die für einen Werkvertrag wesentlichen Vertragspunkte zustande.</p> <p>Durch einen Werkvertrag verpflichtet sich nach Art. 363 OR ein Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und ein Besteller zur Leistung einer Vergütung; (objektiv) wesentliche Vertragspunkte des Werkvertrags sind die Herstellung eines Werkes durch den Unternehmer und die Leistung einer Vergütung durch den Besteller.</p> <p>Unter Werk im Sinne des Art. 363 OR wird ein körperliches oder unkörperliches Arbeitsergebnis begriffen und damit ein bestimmter Arbeitserfolg. Damit ist, in Abgrenzung zum Auftrag (Art. 394 ff. OR), beim Werkvertrag nicht bloss ein sorgfältiges Tätigwerden geschuldet. In Abgrenzung wiederum zum Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) tritt als charakteristisches Element des Werkvertrags die Arbeitsleistung und nicht die Sachlieferung hervor.</p> <p><i>I.c. ist zwischen Viktor (V) und Berthold (B) durch übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung ein Vertrag über den Einbau der Marmorverkleidung zustande gekommen. Vereinbart war damit ein Arbeitserfolg. Insbesondere war nicht bloss ein sorgfältiges Tätigwerden von Berthold (B) geschuldet. Auch stand im Verhältnis zu etwaigen Sachlieferungen die Werkleistung im Vordergrund. Folglich ist ein Werkvertrag zwischen Viktor (V) und Berthold (B) gültig zustande gekommen.</i></p>	11
<p>II. Werkmangel (Art. 367 ff. OR)</p> <p>Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Viktor (V) gegen die Berthold (B) ist nach den Art. 367 ff. OR des Weiteren, dass das Werk an Mängeln leidet bzw. mangelhaft ist.</p> <p>Ein Werk leidet im Sinne der Art. 367 ff. OR an Mängeln bzw. ist mangelhaft, wenn dem Werk vertraglich vereinbarte, sprich zugesicherte oder nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzte Eigenschaften fehlen und damit die Soll- von der Ist-Beschaffenheit des Werkes nachteilig abweicht.</p> <p><i>I.c. wurde der Einbau der Marmorverkleidung fehlerhaft vorgenommen. Bei dem Einbau einer Marmorverkleidung kann nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzt werden, dass diese fehlerfrei erfolgt. Dem Werk fehlt damit eine nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzte Eigenschaft, sprich weicht die Soll- von der Ist-Beschaffenheit des Werkes nachteilig ab.</i></p>	7

<p>III. Mangel bei Ablieferung des Werks (vgl. Art. 367 Abs. 1 OR)</p> <p>Für die Haftung für Mängel bzw. Mängelgewährleistungsansprüche wird weiter vorausgesetzt, dass der Werkmangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung des Werks bestanden hat (vgl. Art. 367 Abs. 1 OR).</p> <p>Vorausgesetzt ist damit, dass der Mangel bei Ablieferung des Werks bereits im Keim bestanden hat. Als Ablieferung im Sinne des Art. 367 Abs. 1 OR gilt die Übergabe des fertiggestellten Werks an den Besteller. Die Ablieferung erfolgt entweder durch tatsächliche Übergabe oder durch stillschweigende oder ausdrückliche Mitteilung des Unternehmers.</p> <p><i>I.c. ist die Ablieferung des Werkes nach Fertigstellung der Arbeiten durch ausdrückliche Mitteilung von Berthold (B) an Viktor (V) erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt bestand aufgrund des fehlerhaften Einbaus der Marmorplatten der Werkmangel bereits im Keim. Der Werkmangel bzw. der fehlerhafte Einbau bestand damit bereits im Zeitpunkt der Ablieferung des Werks.</i></p>	7
<p>IV. Keine Genehmigung des Werks bzw. fristgerechte Mängelrüge (Art. 370 OR, Art. 367 Abs. 1 OR)</p> <p><i>1. Befreiung von der Haftpflicht nach Art. 370 Abs. 1 OR</i></p> <p>Berthold (B) könnte jedoch von seiner Haftpflicht nach Art. 370 Abs. 1 OR befreit sein, wonach der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit ist, wenn der Besteller das Werk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden.</p> <p>Eine Genehmigung ist eine Willenserklärung des Bestellers, das abgelieferte Werk als vertragsgemäss gelten zu lassen.</p> <p><i>I.c. hat Viktor (V) als Besteller Berthold (B) die Vertragsmässigkeit des Einbaus der Marmorverkleidung bestätigt und damit das Werk ausdrücklich genehmigt.</i></p> <p>Vorliegend könnte es sich jedoch um einen Mangel handeln, der bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung im Sinne des Art. 370 Abs. 1 OR nicht erkennbar war.</p> <p>Die Abnahme ist die Entgegennahme des Werkes durch den Besteller.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar sind Mängel, soweit sie mit der Sorgfalt und Aufmerksamkeit eines durchschnittlichen, im Normalfall nicht fachkundigen, Abnehmers von Werken der betreffenden Art unter den betreffenden Umständen entdeckt werden können.</p> <p><i>I.c. ist die Abnahme bzw. die Entgegennahme bei der Besichtigung des Badezimmers durch Viktor (V) unter dem Beisein von Berthold (B) erfolgt. Der fehlerhafte Einbau der Marmorverkleidung war bei der Abnahme für Viktor (V) bei Prüfung mit der Sorgfalt und Aufmerksamkeit eines durchschnittlichen, im Normalfall nicht fachkundigen, Abnehmers von Werken der betreffenden Art unter den betreffenden Umständen nicht erkennbar. Vorliegend handelt es sich damit um einen Mangel, der bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung im Sinne des Art. 370 Abs. 1 nicht erkennbar war.</i></p> <p><i>I.c. ist Berthold (B) daher nicht nach Art. 370 Abs. 1 OR von seiner Haftpflicht befreit.</i></p>	10
<p><i>2. Befreiung von der Haftpflicht nach Art. 370 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 370 Abs. 1 OR</i></p> <p>Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige nach Art. 370 Abs. 3 OR sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt und damit der Unternehmer nach Art. 370 Abs. 1 OR von seiner Haftpflicht befreit ist.</p>	5

<p>Bei der Frage, ob eine Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgt, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen, insbesondere auf die Art der Mängel. Eine Frist von sieben bis zehn Tagen kann als üblich bezeichnet werden kann.</p> <p><i>I.c. ist eine Anzeige des Mangels durch Karin (K) noch am selben Tag der Entdeckung erfolgt und auch Viktor (V) hat Berthold (B) nur wenige Stunden später benachrichtigt, so dass die Anzeige im Sinne des Art. 370 Abs. 3 OR sofort nach der Entdeckung erfolgt ist. Das Werk gilt daher nicht nach Art. 370 Abs. 3 auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt, so dass Berthold (B) nicht nach Art. 370 Abs. 1 OR von seiner Haftpflicht befreit ist.</i></p>	
<p>V. Verjährung</p> <p>Die Gewährleistungsansprüche des Viktor (V) gegen Berthold (B) dürften zudem noch nicht verjährt sein, da sonst Berthold (B) ihre Verjährung geltend machen könnte (vgl. Art. 142 OR).</p> <p>Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Viktor (V) könnte sich vorliegend nach Art. 371 Abs. 2 OR richten, wonach die Ansprüche des Bestellers eines unbeweglichen Werkes wegen allfälliger Mängel des Werkes gegen den Unternehmer sowie gegen den Architekten oder den Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet haben, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes verjähren.</p> <p>Ein unbewegliches Werk liegt vor, wenn Gegenstand eine immobile Sache ist bzw. eine Sache, die in unmittelbarer oder mittelbarer dauerhafter Verbindung mit dem Erdboden steht. Erfasst werden auch Arbeiten an einem vorbestandenem unbeweglichen Werk oder Gesamtwerk.</p> <p><i>I.c. ist die Wandverkleidung aus Marmor über das Gebäude (un-)mittelbar mit dem Erdboden verbunden. Dass vorliegend das Gebäude als Werk bereits zuvor fertiggestellt worden war, ist für die Anwendung von Art. 371 Abs. 2 OR grundsätzlich nicht von Bedeutung. Die Gewährleistungsansprüche von Viktor (V) verjähren daher nach Art. 371 Abs. 2 OR mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werkes, die im Dezember 2019 stattgefunden hat.</i></p>	7
<p>VI. Ergebnis</p> <p>Viktor (V) stehen daher gegen Berthold (B) Gewährleistungsansprüche gemäss Art. 368 OR zu bzw. haben im Gewährleistungsansprüche gemäss Art. 368 OR zugestanden.</p>	1
<p>B. Recht des Bestellers bei Mängeln, Art. 368 OR</p> <p>Die Rechte des Viktor (V) als Besteller bei Mängeln bestimmen sich grundsätzlich nach Art. 368 OR.</p>	1
<p>I. Wandlung, Art. 368 Abs. 1 OR</p> <p>Viktor (V) könnte als Besteller nach Art. 368 Abs. 1 OR die Annahme des Werkes verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Berthold (B) Schadenersatz fordern, wenn das Werk an so erheblichen Mängeln leidet oder es sonst so sehr vom Vertrage abweicht, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Ob die Werkmängel im Einzelfall derart erheblich sind, dass das Werk für den Besteller unbrauchbar ist oder dass dem Besteller die Annahme des abgelieferten Werkes nicht zugemutet werden kann, ist aufgrund einer nach den Grundsätzen der</p>	7

<p>Billigkeit vorzunehmenden Interessenabwägung zu entscheiden. Ausschlaggebend sind in erster Linie Art und Ausmass der Werkmängel, bezogen auf die besonderen Umstände des konkreten Falles. Besonders zu berücksichtigen ist namentlich, ob dem Besteller weder mit einer Minderung noch mit einer Nachbesserung gedient wäre.</p> <p><i>I.c. handelt es sich bei den Rissen um behebbare Mängel, im Hinblick auf die den Interessen des Bestellers mit einer Nachbesserung durchaus gedient wäre. Die Werkmängel sind daher nicht derart erheblich, dass das Werk für den Besteller unbrauchbar ist oder dass dem Besteller die Annahme des abgelieferten Werkes nicht zugemutet werden kann. Eine Wandlung nach Art. 368 Abs. 1 OR ist daher ausgeschlossen.</i></p>	
<p>II. Minderung (Art. 368 Abs. 2 Alt. 1 OR)</p> <p>Nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 1 OR kann Viktor (V) als Besteller einen dem Minderwert des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen.</p> <p>Der Minderwert des Werkes berechnet sich nach dem mangelbedingten Minderwert des Werkes bzw. ist die volle Vergütung im Verhältnis des Wertes des mängelfrei gedachten Werkes zum Wert des mangelhaften Werkes zu kürzen (sogenannte relative Methode). Es besteht die praktische Vermutung, dass die Kosten der Mängelbeseitigung dem mangelbedingten Minderwert des Werkes entspricht.</p> <p><i>I.c. finden sich keine Angaben über den mangelbedingten Minderwert des Werkes. Es besteht jedoch die praktische Vermutung, dass die Kosten der Mängelbeseitigung in Höhe von CHF 1'500 dem mangelbedingten Minderwert des Werkes entsprechen.</i></p> <p>Viktor kann daher nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 1 OR einen Abzug vom Lohn in Höhe von CHF 1'500 machen.</p>	6
<p>III. Nachbesserung (Art. 368 Abs. 2 Alt. 2 OR)</p> <p>Des Weiteren könnte Viktor (V) als Besteller nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 2 OR auch, sofern dieses Berthold (B) als Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.</p> <p>Die Verbesserungskosten sind dann übermässig, wenn sie zum Nutzen, den die Mängelbeseitigung dem Besteller bringt, in einem Missverhältnis stehen. Die Verbesserungskosten sind im Normalfall dann nicht übermässig, wenn sie nicht den infolge der Werkmängel eingetretenen Minderwert des Werkes nicht übersteigen.</p> <p><i>I.c. entsprechen die Verbesserungskosten dem (vermuteten) eingetretenen Minderwert des Werkes. Die Verbesserungskosten verursachen damit Berthold (B) keine übermässigen Kosten.</i></p> <p>Viktor (V) als Besteller kann daher nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 2 OR die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen.</p>	6
<p>IV. Schadenersatz (Art. 368 Abs. 2 Alt. 3 OR)</p> <p>Schliesslich könnte Viktor (V) nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 3 OR gegen Berthold (B) einen Anspruch auf Schadenersatz haben.</p> <p>Voraussetzung ist nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 3 OR, dass Berthold (B) schuldhaft gehandelt hat. Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt Fahrlässig wiederum handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt. Nach ganz überwiegender Meinung wird das Verschulden nach Art. 97 Abs. 1 OR analog vermutet.</p>	11

<p><i>I.c. hat Berthold (B) laut Sachverhalt bei dem Einbau der Marmorverkleidung etwas unsorgfältig gearbeitet hat und ist ihm, ohne dies zu bemerken, ein kleiner Fehler unterlaufen. Berthold (B) hat daher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht gelassen und damit fahrlässig gehandelt. Berthold (B) hat daher vorliegend schuldhaft gehandelt.</i></p> <p>Der Schadenersatzanspruch des Bestellers gem. Art. 368 Abs. 2 ZGB erfasst jedoch nach ganz überwiegender Meinung lediglich solche Schäden, die einerseits ihre Ursache in einem Werkmangel des abgelieferten Werkes haben, andererseits aber nicht auf diese Mangelhaftigkeit selbst bezogen sind, sondern als weitere Folge des Werkmangels hinzutreten, sog. Mangelfolgeschäden.</p> <p><i>I.c. Viktor (V) kein Schaden entstanden, der sich nicht in der Mangelhaftigkeit des Werkes selbst erschöpft, sondern als weitere Folge des Werkmangels hinzugetreten ist.</i></p> <p>Viktor (V) hat daher nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 3 OR gegen Berthold (B) keinen Anspruch auf Schadenersatz.</p>	
<p>V. Weitere Ansprüche</p> <p>Die werkvertragliche Regelung der Mängelhaftung wird nach überwiegender Auffassung als abschliessende Sonderregelung verstanden.</p>	1
<p>VI. Ergebnis</p> <p>Viktor kann nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 1 OR einen Abzug vom Lohn in Höhe von CHF 1'500 machen, oder nach Art. 368 Abs. 2 Alt. 2 OR die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen. Die Rechte stehen ausweislich des Wortlauts des Art. 368 Abs. 2 OR zueinander in einem Alternativverhältnis.</p>	2
<p>C. Abtretbarkeit der Rechte aus Werkvertrag von Viktor (V)</p> <p>Fraglich ist, ob die Rechte Viktors (V) gegen Berthold (B) aufgrund des unsorgfältigen Einbaus der Marmorverkleidung, sprich das (Wandlungs- und) Minderungsrecht und Nachbesserungsrecht abtretbar sind. Abtretbar sind nach Art. 164 ff. OR bzw. Art. 164 Abs. 1 OR Forderungen.</p> <p>Nach wohl überwiegender Auffassung wird die Abtretbarkeit von (Wandlungs- und) Minderungsrechten verneint, Nachbesserungsrechte jedoch als abtretbar begriffen.</p>	4
<p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 1 (ohne Zusatzpunkte)</p>	87

Aufgabe 2: Die Stockwerkseigentümer haben keine besonderen Regelungen über die Verwaltung und Benutzung des Stockwerkseigentums getroffen. Ist Karin (K) frei, die Arbeiten am Dach des Hauses vorzunehmen? Inwieweit bedarf sie hierzu der Zustimmung der anderen Stockwerkseigentümer?

<p>A. Individuelle Zuständigkeit – (Stockwerks-)Eigentumsfreiheit</p> <p>Karin (K) könnte nach Art. 712a Abs. 1, 2 ZGB als Stockwerkseigentümerin das (Sonder-)Recht haben bzw. frei sein, die Arbeiten zur Wärmedämmung am Dach des Hauses vorzunehmen.</p> <p>Nach Art. 712a Abs. 1 ZGB ist Stockwerkseigentum der Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen. Der Stockwerkseigentümer ist nach Art. 712a Abs. 2 ZGB in der Verwaltung, Benutzung und baulichen Ausgestaltung seiner eigenen Räume frei, darf jedoch keinem anderen Stockwerkeigentümer die Ausübung des gleichen Rechtes erschweren und die gemeinschaftlichen Bauteile, Anlangen und Einrichtungen in keiner Weise beschädigen oder in ihre Funktion und äusseren Erscheinung beeinträchtigen.</p> <p>Gegenstand des Sonderrechts können nach Art. 712b Abs. 1 ZGB einzelne Stockwerke oder Teile von Stockwerken sein, die als Wohnungen oder als Einheiten von Räumen zu geschäftlichen oder anderen Zwecken mit eigenem Zugang in sich abgeschlossen sein müssen, aber getrennte Nebenräume umfassen können. Dem Stockwerkseigentümer können jedoch nicht zu Sonderrecht zugeschrieben werden namentlich die Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Stockwerkseigentümer von Bedeutung sind oder die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmen. (Art. 712b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB)</p> <p><i>I.c. ist Karin (K) Stockwerkseigentümerin, sprich Inhaberin des Sonderrechts im Sinne des Art. 712a Abs. 1, 2 ZGB. Das Dach als solches kann jedoch, als Bauteil, der für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Stockwerkseigentümer von Bedeutung ist und die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmt, nicht zu Sonderrecht zugeschrieben werden. (Art. 712b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).</i></p> <p><i>Karin (K) hat daher kein (Sonder-)Recht, frei die Arbeiten am Dach des Hauses vorzunehmen.</i></p>	8
<p>B. Gemeinschaftliche Zuständigkeit – Zustimmungserfordernis</p> <p>Karin (K) könnte aufgrund Art. 712g Abs. 1 ZGB, Art. 647d Abs. 1 ZGB, die Zustimmung der anderen Stockwerkseigentümer für die Arbeiten am Dach des Hauses bedürfen.</p>	1
<p>I. Geltung der Bestimmungen über das Miteigentum</p> <p>Nach Art. 712g Abs. 1 ZGB gelten für die Zuständigkeit zu Verwaltungshandlungen und baulichen Massnahmen die Bestimmungen über das Miteigentum.</p>	1

<p><i>1. Gemeinschaftliches Teil, gemeinschaftliche Anlage oder Einrichtung</i></p> <p>Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen über das Miteigentum bzw. Art. 712g Abs. 1 ZGB als solchen ist zunächst, dass es sich bei dem Dach um ein gemeinschaftliches Teil, eine gemeinschaftliche Anlage oder Einrichtung handelt.</p> <p><i>I.c., siehe soeben Aufgabe 2.A., handelt es sich bei dem Dach um ein gemeinschaftliches Teil.</i></p>	2
<p><i>2. Verwaltungshandlungen oder bauliche Massnahmen</i></p> <p>An dem Dach als gemeinschaftliches Teil müssten des Weiteren Verwaltungshandlungen oder bauliche Massnahmen im Sinne des Art. 712g Abs. 1 ZGB vorgenommen werden.</p> <p><i>An dem Dach will Karin (K) mit den Arbeiten bauliche Massnahmen im Sinne des Art. 712g Abs. 1 ZGB vornehmen.</i></p>	2
<p><i>3. Keine andere Ordnung oder anderes Reglement</i></p> <p>Für die Geltung der Bestimmungen über das Miteigentum ist des Weiteren Voraussetzung, dass diese nicht durch eine andere Ordnung oder ein anderes Reglement ersetzt wurden (Art. 712g Abs. 2, 3 ZGB).</p> <p><i>I.c. haben die Stockwerkseigentümer keine besonderen Regelungen über die Verwaltung und Benutzung des Stockwerkeigentums aufgestellt, sprich wurden die Bestimmungen über das Miteigentum nicht durch eine andere Ordnung oder ein anderes Reglement ersetzt.</i></p>	2
<p>II. Bestimmung über das Miteigentum</p> <p><i>1. Art der baulichen Massnahme</i></p> <p>Nach den Bestimmungen über das Miteigentum der Art. 647c ff. ZGB ist für die Frage des Zustimmung der anderen (Stockwerks-)Eigentümer nach der Art der baulichen Massnahme (siehe Randüberschrift) zu unterscheiden bzw. könnten in den Arbeiten zur Wärmedämmung am Dach vorliegend nach Art. 647d Abs. 1 ZGB bauliche Massnahmen bzw. Erneuerungs- und Umbauarbeiten zu sehen sein, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezwecken (sog. nützliche bauliche Massnahmen).</p> <p>Der Begriff dieser baulichen Massnahmen ist zu bestimmen in Abgrenzung einerseits zu baulichen Massnahmen von Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten nach Art. 647c ZGB, die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind (sog. notwendige bauliche Massnahmen) Andererseits ist die Abgrenzung erforderlich zu Bauarbeiten nach Art. 647e Abs. 1 ZGB, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der Sache und der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen (sog. luxuriöse Massnahmen)</p> <p><i>I.c. sind handelt es sich aufgrund der bereits 2019 erfolgten Arbeiten, die die Wärmedämmung auf den Stand der Technik gebracht haben, bei den Arbeiten am Dach des Hauses einerseits um keine (Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungs-)Arbeiten, die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit des Hauses nötig sind und damit nicht um notwendige Massnahmen im Sinne des Art. 647c ZGB. Andererseits handelt es sich bei den Arbeiten am Dach auch nicht um Bauarbeiten, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der Sache und der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen und damit nicht um luxuriöse bauliche Massnahmen im Sinne des Art. 647e Abs. 1 ZGB. Bei den Arbeiten zur Wärmedämmung am Dach des Hauses handelt es sich vielmehr um (Erneuerungs- und Umbau-)Arbeiten, die eine Wertsteigerung oder</i></p>	6

<p><i>Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezwecken und damit um nützliche bauliche Massnahmen im Sinne des Art. 647d Abs. 1 ZGB.</i></p> <p>Hinweis: I.c. war auch die Annahme einer luxuriösen bauliche Massnahme vertretbar und wurde entsprechend bepunktet.</p>	
<p><i>2. Zustimmungserfordernis</i></p> <p>Nach den Art. 647d Abs. 1 ZGB bedürfen bauliche Massnahmen bzw. Erneuerungs- und Umbauarbeiten, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezwecken, sprich nützliche bauliche Massnahmen, der Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.</p> <p><i>I.c. wäre daher nach Art. 712g Abs. 1 ZGB, Art. 647d Abs. 1 ZGB für die Arbeiten am Dach des Hauses die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer erforderlich, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.</i></p>	2
<p>C. Ergebnis</p> <p>Karin (K) hat daher kein (Sonder-)Recht, frei die Arbeiten zur Wärmedämmung am Dach des Hauses vorzunehmen. Für die Arbeiten zur Wärmedämmung am Dach des Hauses bedarf Karin (K) aufgrund Art. 712g Abs. 1 ZGB, Art. 647d Abs. 1 ZGB, die Zustimmung der Mehrheit aller Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt.</p>	2
<p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 2 (ohne Zusatzpunkte)</p>	26

Aufgabe 3: Wer erbt – beim jetzigen Stand der Dinge – und wieviel?

<p>A. Die Erben des V</p> <p>Die Erben werden nach den Art. 457 ff. ZGB gesetzlich bzw. nach den Art. 467 ff. ZGB durch Verfügung von Todes wegen bestimmt.</p>	1
<p>I. Die gesetzlichen Erben</p> <p>1. <i>Nachkommen</i></p> <p>Die nächsten Erben eines Erblassers sind nach Art. 457 Abs. 1 ZGB seine Nachkommen. Nachkommen im Sinne des Art. 457 Abs. 1 ZGB sind Personen, die mit dem Erblasser durch ein Kindesverhältnis oder eine Kette von Kindesverhältnissen verbunden sind.</p>	2
<p>a. Petra (P)</p> <p>Zwischen Viktor (V) und Petra (P) könnte ein Kindesverhältnis durch Adoption nach Art. 252 Abs. 3 ZGB entstanden sein. Die Adoption im Sinne des Art. 252 Abs. 3 ZGB bestimmt sich nach den Art. 264 ff. ZGB. Das Adoptivkind erhält nach Art. 267 Abs. 1 ZGB die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen.</p> <p><i>I.c. wurde Petra (P) nach ordnungsgemässen Verfahren von Viktor (V) und Franziska (F) wirksam adoptiert. Sie hat damit nach Art. 267 Abs. 1 ZGB die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen, namentlich auch von Viktor (V) erhalten. Zwischen Viktor (V) und Petra (P) hat damit im Zeitpunkt des Todes von Viktor (V) ein Kindesverhältnis bestanden.</i></p>	6
<p>b. Max (M)</p> <p>Zwischen Viktor (V) und Max (M) könnte ein Kindesverhältnis durch Anerkennung nach Art. 252 Abs. 2 Alt. 2 ZGB entstanden sein. Die Anerkennung bestimmt sich nach den Art. 260 ff. ZGB.</p> <p><i>I.c. hat Viktor (V) Max (M) wirksam anerkannt. Zwischen Viktor (V) und Max (M) hat damit im Zeitpunkt des Todes von Viktor (V) ein Kindesverhältnis bestanden.</i></p>	4
<p>c. Jan (J)</p> <p>Zwischen Viktor (V) und Jan (J) könnte ein Kindesverhältnis kraft Ehe der Mutter nach Art. 252 Abs. 2 Alt. 1 ZGB begründet sein. Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater (Art. 255 Abs. 1 ZGB). Nicht von Bedeutung für die Begründung des Kindesverhältnisses ist, ob der Ehemann der biologische oder genetische Vater ist oder überhaupt sein konnte.</p> <p><i>I.c. wurde Jan (J) von Franziska (F) während der Ehe mit Viktor (V) geboren, so dass Viktor (V) als Ehemann nach Art. 252 Abs. 2 Alt. 1, 255 Abs. 1 ZGB als Vater gilt. Ob Viktor (V) der Vater sein konnte oder nachgewiesenermassen nicht der genetische Vater ist, ist für die Begründung des Kindesverhältnisses nach Art. 252 Abs. 2 Alt. 1, 255 Abs. 1 ZGB nicht von Bedeutung. Zwischen Viktor (V) und Jan (J) hat damit im Zeitpunkt des Todes von Viktor (V) ein Kindesverhältnis bestanden.</i></p>	6

<p>2. Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner</p> <p>Gesetzliche Erben sind des Weiteren der überlebende Ehegatte und die überlebende eingetragene Partnerin oder Partner (vgl. Art. 462 Abs. 1 ZGB). Das gesetzliche Erbrecht entfällt erst mit der Rechtskraft der Scheidung (Art. 120 Abs. 2 ZGB) bzw. ist für die gesetzliche Erbfolge die Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens unerheblich (vgl. Art. 120 Abs. 2 ZGB).</p> <p><i>I.c. ist im Zeitpunkt des Todes des Viktor (V) Franziska (F) seine (überlebende) Ehegattin, so dass sie nach Art. 462 Ziff. 1 ZGB seine gesetzliche Erbin ist. Im Zeitpunkt des Todes des Viktor (V) ist die Scheidung noch nicht rechtskräftig erfolgt (Art. 120 Abs. 2 ZGB) bzw. ist für die gesetzliche Erbfolge die blasse Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens unerheblich ist (vgl. Art. 120 Abs. 2 ZGB).</i></p>	4
<p>II. Verfügung von Todes wegen</p> <p>Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann nach Art. 470 Abs. 1 ZGB bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen verfügen.</p> <p><i>I.c. liegt von Viktor (V) keine Verfügung von Todes wegen vor.</i></p>	2
<p>III. Zwischenergebnis</p> <p>Erben von Viktor (V) sind Franziska (F) Petra (P), Max (M) und Jan (J).</p>	1
<p>B. Erbteile(-quoten)</p> <p>I. (Berechnungs-)Erbmasse und Erbschaft bzw. Nachlassvermögen</p> <p>Die Erben erwerben die Erbschaft, insbesondere die Forderungen, das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte als Ganzes mit dem Tod des Erblassers und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB) Berechnungsmasse der Erbteile bildet das Vermögen zum Stand des Todes des Erblassers (vgl. Art. 474 Abs. 1 ZGB).</p>	2
<p>1. Güterrechtliche Auseinandersetzung</p> <p>Forderungen und Schulden in diesem Sinne sind insbesondere auch noch die im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung begründeten Ansprüche (vgl. Art. 215 Abs. 1 ZGB).</p> <p><small>Hinweis: Regelmässig werden die vorstehenden Punkte in der Wendung «Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor» o.ä. zusammengefasst. Derartige Wendungen wurden entsprechend bepunktet.</small></p>	1
<p>a. Bestimmung des Güterstandes</p> <p>Die güterrechtliche Auseinandersetzung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Güterstand. Die Ehegatten unterstehen nach Art. 181 ZGB den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.</p> <p><i>I.c. finden sich keine Angaben zu einem Ehevertrag oder dem Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes der Ehegatten. Mit Art. 181 ZGB ist daher davon auszugehen ist, dass die Ehegatten den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung nach den Art. 196 ff. ZGB unterstehen.</i></p>	4

<p>b. Auflösung des Güterstandes</p> <p>Nach Art. 204 Abs. 1 ZGB wird der Güterstand mit dem Tod eines Ehegatten oder mit der Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst.</p> <p><i>I.c. wurde der Güterstand mit Viktors (V) Tod aufgelöst.</i></p>	2
<p>c. (Zuordnung der) Vermögenswerte</p> <p>Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten werden nach Art. 207 Abs. 1 ZGB nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Errungenschaft und Eigengut bestimmen sich im Grundsatz nach Art. 197 ZGB bzw. 198 ZGB.</p>	2
<p>(1) Massgebender Wert bzw. Wertbestimmung</p> <p>Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände nach Art. 211 ZGB zu ihrem Verkehrswert einzusetzen. Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist nach Art. 214 Abs. 1 ZGB der Zeitpunkt der Auseinandersetzung.</p>	2
<p>(2) Bild von Franziska (F)</p> <p>Zum Eigengut gehören nach Art. 198 Ziff. 2 ZGB namentlich die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören. Erträge des Eigenguts werden hingegen nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB von der Errungenschaft umfasst, nicht jedoch eine Wertsteigerung bzw. ein sog. konjunktureller Mehrwert des Eigengutes selbst.</p> <p><i>I.c. ist nach Art. 198 Ziff. 2 ZGB das Bild, das Franziska mit in die Ehe gebracht hat, Eigengut von Franziska. Die Wertsteigerung des Bildes von CHF 10'000 auf CHF 130'000 während der Ehe ist nicht als Ertrag des Eigengutes zu begreifen und damit nicht von der Errungenschaft von Franziska umfasst, sondern als konjunktureller Mehrwert bzw. als Wertsteigerung des Eigengutes selbst auch vom Eigengut.</i></p>	6
<p>(3) Wohnung von Viktor (V), Geldbetrag aus Verkauf und Bild</p> <p>Zum Eigengut gehören nach Art. 198 Ziff. 2 ZGB auch die Vermögenswerte, die einem Ehegatten während des Güterstandes durch Erbgang zufallen. Eigengut sind nach Art. 198 Ziff. 4 ZGB auch Ersatzanschaffungen für Eigengut. Ob eine Ersatzanschaffung vorliegt bzw. bestimmend für die Zuordnung des erworbenen Gegenstandes ist die Herkunft der dafür aufgewendeten Mittel, nicht sein Verwendungszweck.</p> <p><i>I.c. hat Viktor (V) das Grundstück geerbt, so dass es nach Art. 198 Ziff. 2 ZGB vom Eigengut umfasst ist. Das Gleiche gilt für die vom Sachverhalt erwähnten weiteren Mittel aus der Erbschaft.. Soweit diese in das Haus investiert wurden, liegt insoweit eine Ersatzanschaffung im Sinne des Art. 198 Ziff. 4 ZGB vor, so dass diese weiterhin vom Eigengut umfasst werden bzw. diese im Eigengut aufgehen. Schliesslich ist auch der durch den Verkauf erhaltene Geldbetrag i.H.v. CHF 600'000 nach Art. 198 Ziff. 4 ZGB Eigengut. Das Gleiche gilt schliesslich auch für das von Viktor (V) mit CHF 50'000 aus dem Eigengut gekaufte Bild, das weiterhin vom Eigengut nach Art. 198 Ziff. 4 ZGB umfasst wird.</i></p>	8
<p>(4) Lohnkonto von Franziska (F) bzw. Viktor (V)</p> <p>Schliesslich umfasst die Errungenschaft eines Ehegatten nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB namentlich auch seinen Arbeitserwerb.</p>	3

<p><i>I.c. finden sich auf dem Lohnkonto von Franziska (F) 140.000 CHF, welche damit nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB von der Errungenschaft umfasst werden. Auf dem Lohnkonto von Viktor (V) finden sich wiederum CHF 20.000, welche damit ebenso nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB von der Errungenschaft umfasst werden.</i></p> <p>Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen konnten auch durch eine Tabelle dargestellt werden. Sie wurden dann entsprechend den vorstehenden Ausführungen bewertet.</p>	
<p>d. Bestimmung des Vorschlags</p> <p>Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet nach Art. 210 Abs. 1 ZGB den Vorschlag.</p> <p><i>I.c. beträgt der Vorschlag von Franziska (F) nach Art. 210 Abs. 1 ZGB CHF 140'000, derjenige von Viktor (V) nach Art. 210 Abs. 1 ZGB CHF 20.000.</i></p>	3
<p>e. Beteiligung am Vorschlag</p> <p>Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des anderen zu. Die Forderungen werden gemäss Art. 215 Abs. 2 ZGB miteinander verrechnet.</p> <p><i>I.c. steht damit Viktor (V) bzw. (nun) seinen Erben nach Art. 215 Abs. 1 ZGB die Hälfte des Vorschlages von Franziska (F) zu, sprich CHF 140'000/2= CHF 70.000. Franziska (F) steht nach Art. 215 Abs. 1 ZGB die Hälfte des Vorschlages von Viktor (V) zu, sprich CHF 20'000/2= CHF 10'000 zu. Eine Verrechnung der Forderung ergibt (CHF 70.000 mit CHF 10.000), dass Franziska (F) keine Forderung (mehr) gegen Viktor (V) hat. Viktor (V) bzw. (nun) seine Erben haben hingegen gegen Franziska (F) eine Forderung von CHF 60'000.</i></p> <p>Hinweis: Andere Rechenwege bzw. die übliche Formel $(140.000 \text{ CHF} + 20.000 \text{ CHF})/2 = 80.000 \text{ CHF}$ wurden, soweit sie die vorstehenden Ausführungen wiedergeben bzw. nur anders fassen, entsprechend bewertet.</p>	6
<p>2. Erbschaft bzw. Nachlass(-vermögen)</p> <p>Der Nachlass des Erblassers bzw. seine Erbschaft im Sinne von Art. 560 Abs. 1 ZGB besteht aus dem Vermögen des Erblassers, nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung vor dem Hintergrund eines Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung.</p> <p><i>I.c. besteht die Erbschaft bzw. das Nachlassvermögen daher aus der güterrechtlichen Forderung in Höhe von CHF 60'000 von Viktor (V) gegen Franziska (F), den CHF 20'000, die Viktor (V) nach Verrechnung der Forderungen von seiner Errungenschaft verbleiben, sowie dem Eigengut von Viktor (V) in Höhe von CHF 600'000, sprich zusammen CHF 680'000.</i></p>	2
<p>II. Erbteil von Franziska (F)</p> <p>Nach Art. 462 Ziff. 1 ZGB erhält der überlebende Ehegatte, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft.</p> <p><i>I.c. hat Franziska (F) mit Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Nachkommen von Viktor (V) zu teilen und erhält damit die Hälfte der Erbschaft, sprich 1/2 der Erbschaft. Franziska erbt damit 1/2 von CHF 680'000.</i></p> <p>Hinweis: Für die volle Punktzahl ist vorliegend ausreichend, dass der Rechenweg benannt wird, sprich $1/2 \cdot \text{CHF } 680'000$. Nicht erforderlich ist, dass die Gleichung gelöst wird, sprich CHF 340'000 als Ergebnis benannt werden.</p>	3

<p>III. Erbteil von Petra (P), Max (M) und Jan (J)</p> <p>Die Nachkommen erhalten, wenn sie mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft (vgl. Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Nach Art. 457 Abs. 2 ZGB erben die Kinder zu gleichen Teilen.</p> <p>I.c. haben Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Nachkommen von Viktor (V) mit Franziska (F) zu teilen und erhalten damit die Hälfte der Erbschaft, sprich 1/2 der Erbschaft. Hiervon erben Petra (P), Max (M) und Jan (J) zu gleichen Teilen, sprich jeweils ein Drittel der Hälfte der Erbschaft, sprich jeweils $1/3 * 1/2 = 1/6$. Petra (P), Max (M) und Jan (J) erben jeweils 1/6 von CHF 680'000</p> <p>Hinweis: Für die volle Punktzahl ist vorliegend ausreichend, dass der Rechenweg benannt wird, sprich $1/6 * CHF 680'000$ bzw. $1/3 * CHF 340'000$. Nicht erforderlich ist, dass die Gleichung gelöst wird, sprich CHF 113'333 als Ergebnis benannt werden.</p>	5
<p>C. Ergebnis</p> <p>Franziska (F) erbt von Viktor (V) 1/2 der Erbschaft, sprich CHF 340.000, Petra (P), Max (M) und Jan (J) erben jeweils 1/6 der Erbschaft von CHF 680'000, sprich jeweils CHF 113.333.</p>	1
<p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 3 (ohne Zusatzpunkte)</p>	76

Aufgabe 4: Können Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gemeinsam von Nadine (N) sofort die Herausgabe des Bildes verlangen?

<p>A. Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten gegen Nadine (N) einen gemeinsamen Anspruch auf Herausgabe des Bildes nach Art. 598 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 599 Abs. 1 ZGB haben.</p>	1
<p>I. Erbschaft oder Erbschaftssache</p> <p>Voraussetzung ist dafür zunächst, dass es sich bei dem Bild um eine Erbschaft oder eine Erbschaftssache im Sinne des Art. 598 Abs. 1 ZGB handelt. Erbschaft und Erbschaftssachen im Sinne des Art. 598 Abs. 1 ZGB sind grundsätzlich alle Vermögensrechte und vermögenswerte Rechtspositionen des Vermögens des Erblassers (vgl. Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB).</p> <p><i>I.c. stand das Bild vor seinem Tod im Eigentum von Viktor (V). Im Hinblick auf das Bild handelt es sich damit um Vermögenrechte bzw. vermögenswerte Rechtspositionen und damit um eine Erbschaftssache im Sinne des Art. 598 Abs. 1 ZGB.</i></p>	4
<p>II. Gesetzlicher oder eingesetzter Erbe</p> <p>Voraussetzung ist nach Art. 598 Abs. 1 ZGB (i.V.m. Art. 599 Abs. 1 ZGB) des Weiteren, dass Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als gesetzliche oder eingesetzte Erben des Viktor (V) ein besseres Recht auf das Bild als Erbschaftssache haben.</p> <p>Damit ist vorausgesetzt, dass die Erbeneigenschaft definitiv feststehen muss, sprich insbesondere eine Ausschlagung nicht mehr möglich ist. Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen nach Art. 602 Abs. 1 ZGB, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft. Nach Art. 602 Abs. 2 ZGB werden sie Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam.</p> <p><i>Wie bereits oben festgestellt (siehe Aufgabe 3.I.), sind i.c. Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gesetzliche Erben des Viktor (V). Ihre Erbeneigenschaft steht definitiv fest, namentlich ist eine Ausschlagung aufgrund Fristablaufs nicht mehr möglich (Art. 567 ZGB). Nach dem Sachverhalt wurde die Erbschaft noch nicht geteilt, so dass zwischen Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft bzw. eine Erbengemeinschaft (fort-)besteht. I.c. beanspruchen Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) schliesslich die Herausgabe des Bildes auch gemeinsam und somit in (Erben-)Gemeinschaft.</i></p>	8
<p>III. Besitzende Nichterbin</p> <p>Nadine (N) wiederum müsste im Sinne des Art. 598 Abs. 1 ZGB besitzende Nichterbin der Erbschaft oder Erbschaftssache sein. Umfasst ist damit grundsätzlich jede Person die sich einen Vermögensvorteil aus der Erbschaft</p>	8

<p>bzw. dem Erbschaftsgegenstand verschafft, wovon namentlich auch die Rechtsposition als Besitzer einer Erbschaftssache umfasst ist.</p> <p>Besitzerin ist nach Art. 919 Abs. 1 ZGB grundsätzlich, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache hat. Vorausgesetzt wird damit die tatsächliche Gewalt als solche sowie der Wille zur Sachherrschaft.</p> <p><i>I.c. hat Nadine (N) zurzeit die von einem Willen zur Sachherrschaft getragene tatsächliche Gewalt über das Bild. Sie ist damit Besitzerin des Bildes im Sinne des Art. 919 Abs. 1 ZGB. Sie hat sich damit einen Vermögensvorteil aus der Erbschaft bzw. dem Erbschaftsgegenstand verschafft. Nadine (N) ist damit im Sinne des Art. 598 Abs. 1 ZGB besitzende Nichterbin des Bildes als Erbschaftssache.</i></p>	
<p>IV. (Keine) Verjährung</p> <p>Die Erbschaftsklage von Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gegen Nadine (N) dürfte zudem noch nicht verjährt sein. Die Verjährung der Erbschaftsklage könnte sich vorliegend nach Art. 600 Abs. 2 ZGB bestimmen, nach dem die Verjährung der Erbschaftsklage gegenüber einem bösgläubigen Beklagten stets 30 Jahre beträgt. Bösgläubig ist der Beklagte, wenn er weiss oder wissen kann, dass er nicht der rechtmässige Besitzer der Erbschaft bzw. Erbschaftssachen ist (vgl. Art. 3 ZGB).</p> <p><i>I.c. wusste Nadine (N), dass sie kein Recht an dem Bild hat. Nadine (N) ist daher im Sinne des Art. 600 Abs. 2 ZGB bösgläubig. Die Verjährungsfrist beträgt daher im vorliegenden Fall nach Art. 600 Abs. 2 ZGB 30 Jahre und ist neun Monate nach dem Tod von Viktor (V) noch nicht abgelaufen.</i></p>	6
<p>V. Ergebnis zur Erbschaftsklage</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) haben daher gemeinsam gegen Nadine (N) einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes nach Art. 598 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 599 Abs. 1 ZGB.</p>	1
<p>B. Eigentumsklage (Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten weiter nach Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB das Recht haben, von Nadine (N) das Bild gemeinsam herauszuverlangen.</p>	1
<p>I. Eigentümer</p> <p>Vorausgesetzt ist damit, dass Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) bzw. in Gemeinschaft im Sinne des Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB Eigentümer des Bildes sind. Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten das Eigentum vorliegend gemäss Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB erworben haben, nach dem die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes erwerben bzw. das Eigentum grundsätzlich ohne weiteres auf die Erben übergeht.</p> <p><i>Laut Sachverhalt war zunächst Viktor (V) Eigentümer des Bildes und hatte dementsprechend das Eigentum am Bild wirksam erworben. Mit dem Tod Viktors (V) ist das Eigentum am Bild nach Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB auf die Erben des Viktors (V) übergegangen, sprich sind Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) (Gesamt-)Eigentümer des Bildes geworden. Nach dem Sachverhalt wurde die Erbschaft noch nicht geteilt, so zwischen Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) infolge des Erbanges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft bzw. eine Erbengemeinschaft (fort-)besteht; i.c. beanspruchen</i></p>	5

<p><i>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) schliesslich die Herausgabe des Bildes auch gemeinsam und somit in (Erben-)Gemeinschaft.</i></p>	
<p>II. Besitzer</p> <p>Nadine (N) müsste im Sinne des Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbengemeinschaft die Sache vorenthalten, sprich damit zunächst Besitzerin des Bildes sein. Besitzerin ist nach Art. 919 Abs. 1 ZGB grundsätzlich, wer die tatsächliche Gewalt über die Sache hat. Vorausgesetzt wird damit die tatsächliche Gewalt als solche sowie der Wille zur Sachherrschaft.</p> <p><i>I.c. hat Nadine (N) zurzeit die von einem Willen zur Sachherrschaft getragene tatsächliche Gewalt über das Bild. Sie ist damit Besitzerin des Bildes im Sinne des Art. 919 Abs. 1 ZGB und damit auch im Sinne des Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB</i></p>	6
<p>III. Vorenthaltung des Eigentums</p> <p>Nadine (N) müsste des Weiteren im Sinne des Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbengemeinschaft die Sache vorenthalten, sprich kein Recht zum Besitz haben.</p> <p><i>I.c. ist im Hinblick auf Nadine (N) kein Recht zum Besitz ersichtlich, und vorenthält Nadine (N) das Bild daher Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbengemeinschaft.</i></p>	2
<p>IV. [Keine Einrede]</p>	
<p>V. Ergebnis zur Eigentumsklage (Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) haben nach Art. 641 Abs. 2 Alt. 1 ZGB das Recht, von Nadine (N) das Bild herauszuverlangen.</p>	1
<p>C. Besitzesrechtsklage (934 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten als Erbengemeinschaft weiter nach Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB einen Anspruch haben, das Bild gemeinsam Nadine (N) abzufordern.</p>	1
<p>I. Früherer Besitzer</p> <p>Dazu müsste Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gemeinsam nach Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB als Besitzer eine bewegliche Sache gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst wider seinen Willen abhandengekommen sein, sprich müssten Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gemeinsam frühere Besitzer der Sache gewesen sein. Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten den Besitz vorliegend gemäss Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB erworben haben, nach dem die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes erwerben bzw. der Besitz des Erblassers grundsätzlich ohne weiteres auf die Erben übergeht. Der Besitz der Erben bzw. der nach Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB auf die Erben übergegangene Besitz setzt dabei grundsätzlich weder tatsächliche Gewalt voraus, noch ein Willen zur Sachherrschaft bzw. ein Wissen der Erben vom Erbgang oder sonstiger Umstände.</p> <p><i>Laut Sachverhalt hing das Bild zunächst bei Viktor (V) in der Wohnung, so dass zunächst Viktor (V) die von einem Willen zur Sachherrschaft getragene tatsächliche Gewalt über das Bild hatte. Viktor (V) war daher zunächst Besitzer des Bildes im Sinne des Art. 919 Abs. 1 ZGB. Mit dem Tod Viktors (V) ist der Besitz am Bild nach Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB auf die Erben des Viktors (V)</i></p>	9

<p>übergegangen, sprich sind Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) Besitzer des Bildes geworden. Unerheblich ist, dass zu diesem Zeitpunkt Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) im Hinblick auf das Bild weder tatsächliche Gewalt ausübten, noch ein Willen zur Sachherrschaft bzw. eventuell unmittelbar ein Wissen vom Erbgang oder sonstiger Umstände hatten. Schliesslich wurde laut Sachverhalt die Erbschaft noch nicht geteilt, so dass zwischen Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) infolge des Erbganges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft bzw. eine Erbgemeinschaft (fort-)besteht und im vorliegenden Fall Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) schliesslich Nadine (N) das Bild auch gemeinsam und somit in (Erben-)Gemeinschaft abfordern.</p>	
<p>II. Besitzer</p> <p>Nadine (N) müsste im Sinne des Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB Empfängerin bzw. Besitzerin der Sache sein.</p> <p><i>Nadine (N) ist Besitzerin des Bildes im Sinne des Art. 919 Abs. 1 ZGB, siehe oben Aufgabe 4.II.</i></p>	2
<p>III. Abhandenkommen</p> <p>Weiter müsste Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) gemeinsam nach Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB als Besitzer eine bewegliche Sache gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst wider ihren Willen abhandengekommen sein. Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB setzt damit voraus, dass der Besitzverlust unfreiwillig war. Im Fall, dass der Besitz nach Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB auf einen Erben bzw. nach Art. 602 Abs. 1, 2 ZGB auf eine Erbgemeinschaft übergegangen ist, ist der Wille der Erben massgeblich.</p> <p><i>I.c. ist Besitz nach Art. 560 Abs. 1, 2 ZGB bzw. nach Art. 602 Abs. 1, 2 ZGB auf Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbgemeinschaft übergegangen, so dass auf ihren Willen abzustellen ist. Vor diesem Hintergrund ist der Besitzverlust von Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) unfreiwillig erfolgt bzw. hat Nadine (N) das Bild gestohlen. I.c. wurde somit das Bild von Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) im Sinne des Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB gestohlen bzw. ist ihnen wider ihren Willen abhanden gekommen.</i></p>	6
<p>IV. Frist</p> <p>Nach Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB kann die Sache dem Empfänger während fünf Jahren abgefordert werden.</p> <p><i>I.c. sind erst (weniger als) 9 Monate seit dem Abhandenkommen des Bildes vergangen.</i></p>	2
<p>V. Ergebnis zur Besitzesrechtsklage (934 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) können als Erbgemeinschaft nach Art. 934 Abs. 1 S. 1 ZGB Nadine (N) das Bild abfordern.</p>	1
<p>D. Besitzesrechtsklage (Art. 936 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) könnten als Erbgemeinschaft nach Art. 936 Abs. 1 ZGB Anspruch gegen Nadine (N) auf Herausgabe des Bildes haben.</p>	1

<p>I. Früherer Besitzer</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) müssten frühere Besitzer des Bildes gewesen sein.</p> <p><i>Dies ist i.c. der Fall, siehe oben.</i></p>	2
<p>II. Besitzer</p> <p>Nadine (N) müsste nach Art. 936 Abs. 1 ZGB Besitzerin sein.</p> <p><i>Dies ist i.c. der Fall, siehe oben.</i></p>	2
<p>III. Erwerb nicht im guten Glauben</p> <p>Nadine (N) müsste den Besitz nach Art. 936 Abs. 1 ZGB nicht in gutem Glauben erworben haben. Guter Glaube wiederum ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, wenn der Erwerber den Rechtsmangel kennt bzw. ist zur einer Berufung auf den guten Glauben nach Art. 3 Abs. 2 ZGB nicht berechtigt, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte.</p> <p><i>I.c. wusste Nadine (N) vom Rechtsmangel. Sie hat daher den Besitz im Sinne des Art. 936 Abs. 1 ZGB nicht in gutem Glauben erworben.</i></p>	4
[IV. Keine Einrede]	
<p>V. Ergebnis zur Besitzesrechtsklage (Art. 936 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) haben als Erbengemeinschaft nach Art. 936 Abs. 1 ZGB Anspruch gegen Nadine (N) auf Herausgabe des Bildes.</p>	1
<p>E. Besitzesschutzklage (Art. 927 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Schliesslich könnte Nadine (N) gegenüber Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbengemeinschaft verpflichtet sein, nach Art. 927 Abs. 1 ZGB das Bild zurückzugeben.</p>	1
<p>I. Früherer Besitzer</p> <p>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) müssten frühere Besitzer des Bildes im Sinne des Art. 927 Abs. 1 ZGB sein.</p> <p><i>Dies ist i.c. der Fall, siehe oben.</i></p>	2
<p>II. Besitzer</p> <p>Von Art. 927 Abs. 1 ZGB wird des Weiteren vorausgesetzt, dass Nadine im Besitz des Bildes ist.</p> <p><i>Dies ist i.c. der Fall, siehe oben.</i></p>	2
<p>III. Verbotene Eigenmacht</p> <p>Nadine (N) müsste schliesslich nach Art. 927 Abs. 1 ZGB Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) den Besitz am Bild durch verbotene Eigenmacht entzogen haben. Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn kein Rechtfertigungsgrund, insbesondere keine Einwilligung, für den Entzug des Besitzes besteht.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall ist kein Rechtfertigungsgrund, insbesondere keine Einwilligung in den Entzug des Besitzes ersichtlich. Nadine (N) hat daher</i></p>	4

<i>Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) den Besitz am Bild durch verbotene Eigenmacht im Sinne des Art. 927 Abs. 1 ZGB entzogen</i>	
<p>IV. Zulässigkeit (Art. 929 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Nach Art. 929 Abs. 1 ZGB ist die Klage aus verbotener Eigenmacht nur zulässig, wenn der Besitzer sofort, nachdem ihm der Eingriff und der Täter bekannt geworden sind, die Sache zurückfordert oder Beseitigung der Störung verlangt.</p> <p><i>I.c. wollen und müssen Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbgemeinschaft sofort nachdem ihnen der Eingriff und der Nadine (N) als Täter bekannt geworden sind, die Sache zurückfordern.</i></p>	2
<p>V. Verjährung</p> <p>Nach Art. 929 Abs. 2 ZGB verjährt die Klage nach Ablauf eines Jahres; das mit der Entziehung oder Störung zu laufen beginnt, auch wenn der Besitzer erst später von dem Eingriff und dem Täter Kenntnis erhalten hat.</p> <p><i>I.c. sind erst (weniger als) 9 Monate seit Entziehung des Bildes vergangen.</i></p>	2
<p>VI. Ergebnis zur Besitzschutzklage (Art. 927 Abs. 1 ZGB)</p> <p>Nadine (N) ist gegenüber Franziska (F), Petra (P), Max (M) und Jan (J) als Erbgemeinschaft verpflichtet, nach Art. 927 Abs. 1 ZGB das Bild zurückzugeben.</p>	1
[F. Unerlaubte Handlung (Art. 41 Abs. 1 OR)]	
[G. Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 Abs. 1 OR)]	
[H. Ergebnis zur Aufgabe 4]	
Gesamtpunktzahl Aufgabe 4 (ohne Zusatzpunkte)	88

Gesamtpunktzahl Aufgabe 1 (ohne Zusatzpunkte)	87
Gesamtpunktzahl Aufgabe 2 (ohne Zusatzpunkte)	26
Gesamtpunktzahl Aufgabe 3 (ohne Zusatzpunkte)	76
Gesamtpunktzahl Aufgabe 4 (ohne Zusatzpunkte)	88
Gesamtpunktzahl (ohne Zusatzpunkte)	277